

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
TCJD
Holzikofenweg 36
3003 Bern
tcjd@seco.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2020 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit dem Schreiben vom 9. Oktober 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In der Herbstsession haben National- und Ständerat beschlossen, das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) in seinem Artikel 17 betreffend Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung zu erweitern, so dass Mitarbeitende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben können. Es räumt somit dem Bundesrat die Kompetenz ein, in Abweichung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den Anspruch und die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für diese Personengruppe zu regeln. Mit der vorliegenden Änderung der Covid-19-Verordnung ALV soll die Anspruchserweiterung für Mitarbeitende auf Abruf umgesetzt werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese AVIV-Revision mit folgenden Bemerkungen:

- **Anstellungsdauer**

Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen sollen rückwirkend per 1. September 2020 Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) geltend machen können. Der Anspruch auf KAE

soll nur für Arbeitnehmende auf Abruf gelten, die seit mindestens einem halben Jahr und unbefristet im Unternehmen arbeiten. Das mittlere Arbeitspensum kann jedoch bereits in einem zeitlich kürzeren Anstellungsverhältnis eruiert werden. Eine Mindestanstellungsdauer von 6 Monaten für den Bezug von KAE ist nicht nötig. Die Frist ist willkürlich und deshalb zu streichen.

Art. 8f Abs. 1

¹ In Abweichung von den Artikeln 31 Absatz 3 Buchstabe a und 33 Absatz 1 Buchstabe b AVIG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt, ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie ~~seit mindestens 6 Monaten~~ unbefristet in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet.

- **Berechnungsbasis**

Die Verordnungsanpassung soll primär darauf abzielen, coronabedingte arbeitsmarktliche Effekte abzufedern und Arbeitsplätze zu sichern. Aus diesem Grund ist es zeitlich ausreichend, wenn der Arbeitsausfall auf Basis von maximal einem halben Jahr vor Beginn der Kurzarbeit berechnet wird.

Art. 8f Abs. 2

² Der Arbeitsausfall wird auf Basis der maximal letzten 6 ~~oder 12~~ Monate vor Beginn der Kurzarbeit für die betroffene Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ~~Mitarbeiter~~ auf Abruf berechnet ~~und der für die jeweilige Arbeitnehmerin oder den jeweiligen Arbeitnehmer günstigsten Arbeitsausfall berücksichtigt~~.

- **Geltungsdauer**

Gemäss vorliegender Verordnungsanpassung entfielen der Anspruch auf KAE für die entsprechende Personengruppe per 1. Juli 2021. Allerdings dürften viele Betriebe auch im zweiten Halbjahr 2021 ihre Mitarbeitenden aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und unbeständigen Gesamtlage rund um das Coronavirus nicht voll beschäftigen können. Daher empfiehlt es sich, die Geltungsdauer von Artikel 8f im Entwurf der Covid-19-Verordnung ALV zu verlängern:

Art. 9

⁶ Die Geltungsdauer des Artikels 8f wird bis zum ~~30. Juni~~ 31. Dezember 2021 verlängert.

- **Summarisches Verfahren bei KAE**

Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und summarische Verfahren bei der Abrechnung der KAE soll bis am 31. Dezember 2020 gelten. Das ordentliche Verfahren für die Kurzarbeit, das ab 2021 wieder in Kraft treten soll, bedeutet insbesondere beim Antrag auf Abrechnung für Mitarbeitende auf Abruf eine überproportionale und unverhältnismässige administrative Belastung. Die Wahrscheinlichkeit von Entlassungen oder Nichtanstellungen würde steigen. Damit würden die positiven arbeitsmarktlichen Effekte, welche die vorliegende Verordnungsanpassung bezwecken soll, geschwächt.

Zudem dürfte die Anzahl der Kurzarbeitsgesuche angesichts der unbeständigen Gesamtlage und weiterführenden kantonalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ab 2021 nicht abnehmen. Auch aus diesem Grund fordert der sgv, das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei der Kurzarbeit nach Ende 2020 weiterzuführen. Diese Verfahrenspraxis hat sich sowohl bei den kantonalen Vollzugsbehörden wie bei den meldenden Betrieben bewährt. Der sgv fordert folgende Anpassung:

Art. 9

⁴ Die Geltungsdauer der Artikel 7 und 8i wird bis zum 31. Dezember ~~2020~~ (2021) verlängert.

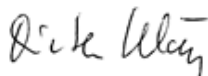
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter